



Impressum

Herausgeber: Landkreis Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg – vertreten durch den Landrat

Redaktion: Landratsamt Sonneberg, Pressestelle (Telefon: 03675 871-560, E-Mail: pressestelle@lksn.de)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendungen erfolgen nicht. Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet.

Verlag: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau

Gedruckte Auflage: 500 Exemplare

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird elektronisch im Internet auf www.kreis-sonneberg.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement auf Selbstkostenbasis beim Verlag bezogen werden.

Kontakt: LINUS WITTICH Medien KG, Telefon: 03677/205031, E-Mail: t.brauer@wittich-langewiesen.de

Darüber hinaus werden im Landratsamt Sonneberg kostenfreie Papierausgaben des Kreisamtsblattes zur Mitnahme ausgelegt und auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten Freixemplare mit der Bitte um Auslage in den Rathäusern. Ergänzend ist für interessierte Bürger die Einsicht bzw. der Ausdruck des Kreisamtsblattes während der behördlichen Öffnungszeiten des Landratsamtes möglich.

Öffnungszeiten Landratsamt Sonneberg (Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg): Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 bis 17:30 Uhr

Hinweis zu Anlagen: Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg.....	1	Amtliche Bekanntmachung Festsetzung des Wahltermins zur Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Frankenblick des Landkreises Sonneberg.....	6
Anlage zu § 11 der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg: Entschädigungsordnung.....	2	Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 12.12.2024.....	6
Verordnung des Landkreises Sonneberg über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass 2025.....	4	Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 27.11.2024.....	8
Information der Fahrerlaubnisbehörde zum Pflichtumtausch der Führerscheine.....	5	Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Sonneberg vom 09.12.2024.....	8
Bekanntmachung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes: Amtliche Untersuchungen bei der Gewinnung von Fleisch für den eigenen häuslichen Verbrauch und bei der Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild.....	5		

Amtliche Bekanntmachungen

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg

Aufgrund des § 99 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Kreistag des Landkreises Sonneberg in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg vom 10.06.2016 beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 11 (Entschädigungsordnung) erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

§ 2

Mit Ausnahme der in Satz 2 abweichenden Regelung tritt die Änderungssatzung rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Die Änderung in der Anlage zu § 11, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg treten rückwirkend zum 01.11.2024 in Kraft.

Landkreis Sonneberg
Sonneberg, den 18.12.2024

Robert Sesselmann
Landrat

Anlage zu § 11 der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg: Entschädigungsordnung

Anlage zu § 11 der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg

Entschädigungsordnung

§ 1

Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

- (1) Der Landrat des Landkreises erhält eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 450,00 €.
- (2) Der hauptamtliche 1. Beigeordnete des Landkreises Sonneberg erhält eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 270,00 €.
- (3) Im Übrigen gilt die Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

- (1) Der ehrenamtliche 2. Beigeordnete des Landkreises Sonneberg erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 270,00 €.
- (2) Weitere Zahlungen an den Arbeitgeber oder an den Selbstständigen wegen Freistellung oder Minderung der gewerblichen Tätigkeiten werden nicht gezahlt. Im Übrigen gilt die Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Entschädigung der Kreistagsmitglieder

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 166,00 €. Die Abrechnung der pauschalen monatlichen Grundbeträge erfolgt innerhalb des Monats, für den der Anspruch besteht.
- (2) Die Mitglieder des Kreistages erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und dessen Ausschüssen, denen sie angehören, sowie an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Kreistagssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung.

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Kreistages nicht übersteigen.

Das Sitzungsgeld wird höchstens für 2 Sitzungen an einem Tag gezahlt. Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist von der Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste abhängig. Gezahlt wird das Sitzungsgeld nur, wenn der Anwesende mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war.

Für die Richtigkeit der eingereichten Anwesenheitslisten der Ausschuss- und Fraktionssitzungen ist der jeweilige Vorsitzende verantwortlich.

- (3) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der Vorsitzende des Kreistages	100,00 €
der Vorsitzende eines Ausschusses	100,00 €
der Vorsitzende einer Kreistagsfraktion	10,00 € je
Fraktionsmitglied, mindestens jedoch	50,00 €

Stellvertretende Ausschussvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende und der stellvertretende Kreis-

tagsvorsitzende erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Das Zusammentreffen von Funktionen bleibt unberührt.

- (4) Die Fraktionen des Kreistages erhalten auf Antrag pro Mitglied jährlich einen Pauschalbetrag von 100,00 €. Die weiteren Bestimmungen sind in der „Richtlinie zur Verwendung von Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln des Landkreises Sonneberg“ zu entnehmen.

- (5) Kreistagsmitglieder erhalten auf Antrag eine Fahrkostenerstattung nach § 4 Thüringer Reisekostengesetz oder eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Thüringer Reisekostengesetz.

Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.

- (6) Mitglieder des Kreistages, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des durch den Arbeitgeber nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

Der Ersatzzeitraum beginnt bei einer Entfernung vom Wohnort/Arbeitsort zum Sitzungsort

- von bis zu 10 km 15 Minuten vor Sitzungsbeginn,
- von mehr als 10 km bis 20 km 30 Minuten vor Sitzungsbeginn und
- von mehr als 20 km 45 Minuten vor Sitzungsbeginn.

Dieser Ersatz wird längstens für die Dauer der entsprechenden Sitzung gewährt.

Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Sitzungsstunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Jede weitere vollendete halbe Sitzungsstunde gilt als volle Stunde. Sonstige Mitglieder des Kreistages, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 4 Stunden pro Tag und auch nur bis 20:00 Uhr gewährt.

- (7) Die vorstehenden Regelungen gelten für die Teilnahme an Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst die Kosten erstattet.

Außerdem besteht der Anspruch für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Ausübung des Ehrenamtes notwendig ergeben.

Die Regelungen für die Mitglieder des Kreistages für die Teilnahme an Sitzungen gelten auch für Sachverständige, Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglieder des Kreistages sind und sachkundige Bürger, jedoch nicht für die Beschäftigten des Landratsamtes Sonneberg.

- (8) Für die Teilnahme an protokollarischen Feierlichkeiten besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 4

Auslagersatz bzw. Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bei Landrats- bzw. Kreistagswahlen

- (1) Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Stimmbezirkes

tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten und Tagegelder entsprechend § 6 Abs. 2 dieser Ordnung.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von

- a) 25,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
- b) 10,00 € Zuschlag für den Wahlvorsteher
- c) 10,00 € Zuschlag für den Schriftführer

(3) Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von

- a) 25,00 € für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes
- b) 10,00 € Zuschlag für den Briefwahlvorsteher
- c) 10,00 € Zuschlag für den Schriftführer

(4) Wahlvorstände, die am auf den Wahltag folgenden Tag erneut zusammentreffen müssen, um das Wahlergebnis zu ermitteln, oder um Ermittlungen abzuschließen, erhalten zusätzlich eine Entschädigung von 10,00 €.

(5) Alle ehrenamtlichen Wahlhelfer erhalten für die Teilnahme an Schulungen zur Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.

(6) Die Mitglieder des Kreiswahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung des Kreiswahlausschusses.

(7) Der Kreiswahlleiter sowie der Stellvertreter des Kreiswahlleiters bzw. der Verantwortliche der Kreisbehörde sowie der Stellvertreter des Verantwortlichen der Kreisbehörde für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung von 35,00 €.

(8) Die in den Wahlgesetzen festgelegten Erfrischungsgelder werden auf die Entschädigung nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a und Abs. 3 Buchstabe a angerechnet.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt hier durch die jeweiligen Gemeinden.

§ 5

Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

(1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

1. den Kreisbrandinspektor 500,00 € plus einen Zuschlag von 4,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr,
2. den Kreisbrandmeister, der auch als Vertreter des Kreisbrandinspektors bestellt ist, 450,00 € plus einen Zuschlag von 4,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr,
3. die Kreisbrandmeister, soweit nicht von Nr. 2 erfasst, 330,00 €, plus einen Zuschlag von 4,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr,
4. den Kreisjugendfeuerwehrwart 150,00 € plus einem Zuschlag von 4,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Jugendfeuerwehr einer Gemeinde
5. den Stellvertreter des Kreisjugendfeuerwehrwartes 75,00 € plus einen Zuschlag von 4,00 € für jede im

Zuständigkeitsbereich aufgestellte Jugendfeuerwehr einer Gemeinde,

6. die Staffelführer von Katastrophenschutzeinheiten 60,00 €,
7. die Gruppenführer von Katastrophenschutzeinheiten 80,00 €,
8. die Zugführer von Katastrophenschutzeinheiten 100,00 €,
9. die Verbandsführer von Katastrophenschutzeinheiten 120,00 €

(3) Die Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder und Fachberater beträgt je Ausbildungsstunde bzw. volle Zeitstunde 20,00 €, welche gesondert nachzuweisen sind. Hilfspersonal, welches bei der Ausbildung tätig wird, erhält auf Nachweis 11,00 € je Ausbildungsstunde bzw. voller Zeitstunde.

(4) Brandschutzerzieher, welche im Rahmen der organisierten Brandschutzerziehung im Landkreis tätig sind, erhalten auf Nachweis eine Aufwandsentschädigung von 17,00 € pro Stunde.

(5) Auf Antrag werden besondere Aufwendungen erstattet.

Für die Entschädigung der Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, gilt im Übrigen die ThürFwEntschVO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Helfer bei der Tierseuchenbekämpfung

(1) Die zur Tierseuchenbekämpfung eingesetzten ehrenamtlichen Hundeführer erhalten eine Entschädigung in Höhe von 50,00 EUR pro Einsatz.

(2) Drohnenführer erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung pro Tag eine Entschädigung von 60,00 EUR und für einen halben Tag eine Entschädigung von 30,00 EUR.

(3) Die sonstigen ehrenamtlichen Helfer bei der Tierseuchenbekämpfung erhalten eine Entschädigung in Höhe von 50,00 EUR pro Tag und 25,00 EUR für einen halben Tag.

(4) Eine Entschädigung für einen Tag erhält, wer 12 oder mehr Stunden am Tag im Einsatz ist. Dauert der Einsatz unter 12 Stunden, wird eine Entschädigung für einen halben Tag gezahlt.

§ 7

Ehrenamtlich tätige Bürger

(1) Die vom Kreistag oder vom Kreisausschuss oder von dem Landrat berufenen Bürger in besondere Ehrenämter erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung:

1. die Ausländerbeauftragten jeweils in Höhe von 200,00 € monatlich und zusätzlich für höchstens einen Sprechtag im Monat 50,00 EUR.
2. der Kreisbehindertenbeauftragte in Höhe von 200,00 € monatlich und zusätzlich für höchstens drei Sprechtage im Monat 50,00 EUR pro Sprechtag
3. der Kreisheimatpfleger in Höhe von 200,00 € monatlich
4. die Pilzberater jeweils in Höhe von 100,00 € monatlich für die Zeit von April bis November eines jeden Jahres
5. der Kreiswegewart in Höhe von 200,00 € monatlich
6. der Seniorenbeauftragte in Höhe von 200,00 € monatlich und sein Stellvertreter in Höhe von 75,00 €

monatlich. Der Seniorenbeauftragte oder sein Stellvertreter erhalten zusätzlich für höchstens einen Sprechtag im Monat 50,00 EUR.

7. die Mitglieder des Naturschutzbeirates in Höhe von 15,00 € monatlich.

Wird das Ehrenamt durch 2 Personen gleichzeitig ausgeführt, wird die Entschädigung an beide je zur Hälfte gezahlt. Dies gilt nicht für die Ausländerbeauftragten.

Ist ein ehrenamtlich tätiger Bürger verhindert, seine ihm übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, kann die festgesetzte Aufwandsentschädigung dem jeweiligen Stellvertreter gezahlt werden, sofern ein solcher bestellt ist und dieser die Aufgabenerfüllung wahrnimmt.

(2) Die Auslagen für Fahrtkosten werden nach dem Thüringer Reisekostengesetz erstattet.

Im Übrigen ist der mit dem Ehrenamt verbundene sonstige Aufwand mit der Entschädigung nach Absatz 1 abgegolten.

Verdienstausfall wird nicht erstattet.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Ansprüche nach dieser Satzung werden quartalsweise bis zum Ende des Folgemonats fällig, sofern in dieser Satzung und in der „Richtlinie zur Verwendung von Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln des Landkreises Sonneberg“ nichts anderes geregelt ist.

(2) Ansprüche, die nur auf Antrag gezahlt werden, erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten ab Fälligkeit geltend gemacht werden.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer monatlichen Entschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

(4) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschale Entschädigung für jeden Tag, für den ein/kein Anspruch besteht, auf ein Dreißigstel erhöht bzw. um ein Dreißigstel gekürzt.

Sonneberg, den 18.12.2024

Landkreis Sonneberg

Robert Sesselmann

Landrat

Verordnung des Landkreises Sonneberg über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass 2025

Aufgrund des § 10 Abs.1 und 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 91), wird für den Landkreis Sonneberg verordnet:

§ 1

In den nachstehend aufgeführten Orten dürfen Verkaufsstellen wie folgt geöffnet sein:

Stadt	Anlass	Datum	Verkaufszeitraum	Beschränkungen/Bemerkungen
Sonneberg	Frühlingsfest und 6h-Kartrennen	Sonntag, 11.05.2025	13:00 bis 19:00 Uhr	Sonneberg Innenstadt, OT Hönbach, OT Bettelhecken
	Stadt- und Museumsfest	Sonntag, 28.09.2025	13:00 bis 19:00 Uhr	Sonneberg Innenstadt, OT Hönbach, OT Bettelhecken
	Andreasmarkt (Weihnachtsmarkt)	Sonntag, 30.11.2025	13:00 bis 19:00 Uhr	Sonneberg Innenstadt, OT Hönbach, OT Bettelhecken
Neuhaus am Rennweg	Frühlingsfest	Sonntag, 04.05.2025	13:00 bis 18:00 Uhr	Neuhaus am Rennweg Innenstadt
	Neuhäuser Kirmes	Sonntag, 31.08.2025	13:00 bis 18:00 Uhr	Neuhaus am Rennweg Innenstadt
	Bergweihnacht	Sonntag, 07.12.2025	13:00 bis 18:00 Uhr	Neuhaus am Rennweg Innenstadt
Lauscha	Kugelmärkte	Sonntag, 30.11.2025	11:00 bis 17:00 Uhr	Lauscha
Schalkau	Weihnachtsmarkt	Sonntag, 30.11.2025	13:00 bis 18:00 Uhr	Schalkau
Steinach	Griffel- und Weihnachtsmarkt	Sonntag, 07.12.2025	13:00 bis 18:00 Uhr	Steinach

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Sonneberg über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 16.01.2024 außer Kraft.

Hinweise:

Das Arbeitszeitgesetz sowie die Vorschriften des Mutterschutz- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind anzuwenden.

Sonneberg, den 20.12.2024

Sesselmann

Landrat

Siegel

Information der Fahrerlaubnisbehörde zum Pflichtumtausch der Führerscheine

In den zurückliegenden Monaten wurde bereits mehrfach in Medienberichten auf die Pflicht zum Umtausch veralteter Führerscheine hingewiesen. Vorerst betroffen vom Pflichtumtausch waren die bis zum 31.12.1998 ausgestellten Führerscheine in Papierform für die Geburtsjahrgänge ab 1953 bis 1971 und später. Die Frist hierfür endete für diesen Personenkreis am 19. Januar 2025. Wer den Umtausch bisher noch nicht beantragt hat, sollte dies schnellstmöglich nachholen, um rechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

Für EU-Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind („alte Plastekarte“), gelten unabhängig vom Geburtsjahr des Inhabers nunmehr die folgenden Fristen:

Ausstellungsjahr Führerschein (Plastekarte)	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 bis 2001	19. Januar 2026
2002 bis 2004	19. Januar 2027
2005 bis 2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029

2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 bis 18. Januar 2013	19. Januar 2033

Nach wie vor sind dabei Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, vorerst nicht zum Umtausch verpflichtet.

Unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheines besteht für diese Fahrerlaubnisinhaber eine Umtauschpflicht erst bis zum 19. Januar 2033. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen Führerschein in Papierform oder bereits eine „alte Plastekarte“ handelt.

Wie läuft der Umtausch ab?

Zuständig ist die Fahrerlaubnisbehörde des aktuellen Wohnsitzes. Eine persönliche Antragstellung ist erforderlich.

Im Landratsamt Sonneberg erfolgt der Umtausch ausschließlich nach Terminvereinbarung unter den Telefonnummern 03675/871-503, 03675/871-490 und 03675/871-280.

Bekanntmachung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes:

Amtliche Untersuchungen bei der Gewinnung von Fleisch für den eigenen häuslichen Verbrauch und bei der Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild

Hausschlachtungen nach § 2a Tier-LMHV

Alle Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer und als Farmwild gehaltene Huftiere **jeden Alters** sind zur Untersuchung im zuständigen Fleischbeschaubezirk anzumelden.

Bei Schweinen, Pferden oder anderen Huftieren, die Träger von Trichinen sein können, erfolgt außerdem eine amtliche Untersuchung auf Trichinen.

Verwendung von erlegtem Großwild nach §§ 2b und 4 Tier-LMHV

Erlegtes Großwild für den eigenen häuslichen Verbrauch oder in kleinen Mengen zur Abgabe ist im Falle von Wildschweinen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können, zur amtlichen Untersuchung auf Trichinen im VLÜA Sonneberg anzumelden.

Eine Anmeldung zur Fleischuntersuchung im VLÜA Sonneberg hat zu erfolgen, wenn vor oder nach dem Erlegen auffällige Merkmale festgestellt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wildbret gesundheitlich bedenklich sein könnte.

Verbote und Beschränkungen nach §§ 2c und 5 Tier-LMHV

(1) Es ist verboten, Fleisch von geschlachteten Tieren vor Abschluss der genannten erforderlichen amtlichen Untersuchungen für den menschlichen Verzehr im eigenen häuslichen Bereich zuzubereiten oder zu be- oder verarbeiten.

(2) Es ist verboten, erlegtes Wild vor Abschluss einer der genannten erforderlichen amtlichen Untersuchung für den menschlichen Verzehr im eigenen häuslichen Bereich zuzubereiten oder zu be- oder verarbeiten oder kleine Mengen von erlegtem Wild abzugeben.

Hinweis: Fleisch von Hausschweinen, Wildschweinen, Pferden und bestimmten anderen Tierarten (z.B. Dachse) kann mit Trichinen infiziert sein. Der Verzehr von Fleisch, das mit Trichinen infiziert ist, kann zu schweren Erkrankungen beim Mensch führen.

Gebühren ab 01.04.2024

Tier	Gebühren	Gebühren auf Verlangen des Tierhalters
		an Sonn- und Feiertagen, an Samstagen nach 15:00 Uhr, an sonstigen Tagen zwischen 18:00 Uhr und 7:00 Uhr
Einhufer	45,00 €	81,00 €
Rind	25,00 €	45,00 €
Schaf/Ziege	12,00 €	21,60 €
Haarwild	12,00 €	21,60 €
Schwein mit Trichinenuntersuchung	20,00 €	36,00 €
Wildschwein,	10,00 €	18,00 €
Entnahme zur Trichinenuntersuchung		
Wildschwein, Trichinenuntersuchung	8,00 €	nur Dienstag und Freitag im VLÜA
km-Pauschale	0,30 €	0,30 €

Trichinen-Untersuchung gemäß VO (EG) Nr. 2015/1375

Fleischbeschaubezirke:

Fleischbeschaubezirk I:

Unterlind, Heubisch, Mupperg, Oerlsdorf, Mogger, Sichelreuth, Rotheul, Lindenberg, Neuhaus-Schierschnitz, Gefell, Rottmar, Föritz, Sonneberg, Mönchsberg, Heinersdorf, Jagdshof, Judenbach, Neuenbau, Hüttengrund, Blechhammer

Fleischbeschaubezirk II:

Steinach, Haselbach, Hasenthal, Spechtsbrunn, Siegmundsburg, Limbach, Scheibe-Alsbach, Steinheid, Neuhaus am Rennweg, Ernstthal, Lauscha, Lichte, Piesau

Fleischbeschaubezirk III:

Mengersgereuth-Hämmern, Schichtshöhn, Rabenäufig

Fleischbeschaubezirk IV:

Rückerswind, Döhlau, Effelder, Seltendorf, Grümpen, Rauenstein, Meschenbach, Theuern, Truckenthal, Bachfeld, Neundorf, Mausendorf, Schalkau, Almerswind, Roth, Selsendorf, Emstadt, Truckendorf, Görsdorf, Ehenes, Katzberg

Zuständigkeit:

Fleischbeschaubezirk I:

Dr. Reinhard Krehahn
Mühlstraße 15
Mengersgereuth-Hämmern
96529 Frankenblick
Telefon: 03675-746189
Vertreter: Frau Dr. Kühn (siehe Fleischbeschaubezirk III)

Fleischbeschaubezirk II:

Frau Dorothee Ebert und Frau Stephanie Braas
Sonneberger Str. 150
98724 Neuhaus am Rennweg
Telefon: 03679-7279801

Vertreter: Frau Stephanie Braas (siehe Fleischbeschaubezirk II), Frau Dorothee Ebert (siehe Fleischbeschaubezirk II)

Fleischbeschaubezirk III:

Frau Dr. Claudia Kühn
Steinheider Straße 41
Mengersgereuth-Hämmern
96529 Frankenblick
Telefon: 03675-421468

Vertreter: Herr Dr. Krehahn (siehe Fleischbeschaubezirk I)

Fleischbeschaubezirk IV:

Herr Ralf Pohl
Ringstraße 11
Theuern
96528 Schalkau
Telefon: 0173-8982330

Vertreter: Herr Dr. Krehahn (siehe Fleischbeschaubezirk I), Frau Dr. Kühn (siehe Fleischbeschaubezirk III)

**Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Frankenblick des Landkreises Sonneberg;
Festsetzung Wahltermin**

Hiermit gibt das Landratsamt Sonneberg bekannt:
Für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde **Frankenblick** wurde durch das Landratsamt Sonneberg als Wahltermin

Sonntag, der 11. Mai 2025,

festgesetzt. Eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, dem 25. Mai 2025, statt.

Gemäß § 41 Thüringer Kommunalwahlgesetz gelten die Status- und Funktionsbezeichnungen für alle Geschlechter.
Sonneberg, den 14.01.2025

Landratsamt Sonneberg
Im Auftrag
Dr. Höfner

Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 12.12.2024

Beschluss - Nr. 81/06/2024

Bestätigung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 12.12.2024

Der Kreistag beschließt:

„Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 12.12.2024 wird beschlossen.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 82/06/2024

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 28.08.2024

Der Kreistag beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 28.08.2024 wird genehmigt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 83/06/2024

Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE./SPD

Antrag zur Änderung der Hauptsatzung

Der Kreistag beschließt:

„Der Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE./SPD („Antrag zur Änderung der Hauptsatzung“) wird abgelehnt.“

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 84/06/2024

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg

Der Kreistag beschließt:

„Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg wird entsprechend der beige-fügten Anlage beschlossen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann Siegel
Landrat

Beschluss - Nr. 85/06/2024

Erlass einer allgemeinen Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 des Landkreises Sonneberg über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchstarif im öffentlichen Personennahverkehr

Der Kreistag beschließt:

„Der Landrat wird ermächtigt, eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 des Landkreises Sonneberg über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchstarif im öffentlichen Personennahverkehr in Form einer Allgemeinverfügung zu erlassen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 86/06/2024

Bildung von schulträgerübergreifenden Schulbezirken für die Staatliche Grundschule Schmiedefeld der Stadt Saalfeld/Saale und die Staatliche Regelschule „Lichtetal“ Lichte in der Stadt Neuhaus am Rennweg, Ortsteil Lichte des Landkreises Sonneberg

Der Kreistag beschließt:

„Der Kreistag stimmt der Bildung von schulträgerübergreifenden Schulbezirken mit der Stadt Saalfeld/Saale für die Staatliche Grundschule Schmiedefeld der Stadt Saalfeld/Saale und die Staatliche Regelschule ‚Lichtetal‘ Lichte in der Stadt Neuhaus am Rennweg, Ortsteil Lichte des Landkreises Sonneberg zu und ermächtigt den Landrat, die hierzu mit der Stadt Saalfeld/Saale erarbeitete Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu unterzeichnen sowie eine entsprechende Allgemeinverfügung zur Festlegung der schulträgerübergreifenden Schulbezirke zu erlassen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 87/06/2024

Änderung des Gesellschaftsvertrages der OVG mbH Sonneberg/Thür.

Der Kreistag beschließt:

„Der Landrat wird ermächtigt, den Gesellschaftsvertrag der Omnibus Verkehrs Gesellschaft mbH Sonneberg/Thür. wie folgt zu ändern:

§ 10 Abs. 1 Satz 2

„Die Bestimmungen der §§ 53, 54 Haushaltsgrundsatzgesetz sowie des § 75 Thüringer Kommunalordnung sind zu beachten.“

wird geändert in

„Die Bestimmungen der §§ 53, 54 Haushaltsgrundsatzgesetz sowie des § 75 Thüringer Kommunalordnung, in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß § 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

In Anwendung von § 75 Abs. 4 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung richtet sich dabei die Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Er-

klärung (Nachhaltigkeitsberichterstattung) im Sinne der §§ 289b bis 289e des Handelsgesetzbuches nach den allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 88/06/2024

Änderung des Gesellschaftsvertrages der MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH

Der Kreistag beschließt:

Der Landrat wird ermächtigt, den Gesellschaftsvertrag MEDINOS Kliniken des Landkreises Sonneberg GmbH wie folgt zu ändern:

1. In § 7 wird ein Absatz 7 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung.“

2. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern ‚Die Gesellschafterversammlung wird durch‘ die Wörter ‚den/ die Vertreter des Gesellschafters,‘ eingefügt.

3. In § 9 Abs. 4 Satz 2 wird nach den Wörtern ‚Der Geschäftsführer kann mit der Zuleitung an‘ das Wort ‚den/‘ eingefügt.

4. In § 10 lit. i.) wird das Wort ‚Beschluss‘ gestrichen und dafür das Wort ‚Genehmigung‘ eingefügt.

5. In § 11 Abs. 2 wird nach Satz 1 eingefügt,

„In Anwendung von § 75 Abs. 4 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung richtet sich dabei die Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung (Nachhaltigkeitsberichterstattung) im Sinne der §§ 289b bis 289e des Handelsgesetzbuches nach den allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 89/06/2024

Änderung des Gesellschaftsvertrages der MEDINOS Immobilien gGmbH

Der Kreistag beschließt:

„Der Landrat wird ermächtigt, den Gesellschaftsvertrag MEDINOS Immobilien gGmbH wie folgt zu ändern:

In § 14 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt,

„In Anwendung von § 75 Abs. 4 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung richtet sich dabei die Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung (Nachhaltigkeitsberichterstattung) im Sinne der §§ 289b bis 289e des Handelsgesetzbuches nach den allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen.“

Robert Sesselmann

Siegel

Landrat

Beschluss - Nr. 90/06/2024

Änderung des Gesellschaftsvertrages der MEDINOS MVZ GmbH

Der Kreistag beschließt:

„Der Landrat wird ermächtigt, den Gesellschaftsvertrag MEDINOS MVZ GmbH wie folgt zu ändern:

In § 3 Abs. 2 wird nach Satz 1 der Satz 2 eingefügt:

„Es wird ein Rumpfgeschäftsjahr, beginnend mit dem 30. September 2024, 24 Uhr, und endend am 31. Dezember 2024, gebildet. Die nachfolgenden Geschäftsjahre werden ab dem 01. Januar 2025 auf das satzungsmäßige Geschäftsjahr, beginnend jeweils am 01. Januar des Jahres und endend jeweils am 31. Dezember eines jeden

Jahres, festgesetzt.'

In § 9 Abs. 2 wird nach Satz 1 der Satz 2 eingefügt:

„In Anwendung von § 75 Abs. 4 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung richtet sich dabei die Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung (Nachhaltigkeitsberichterstattung) im Sinne der §§ 289b bis 289e des Handelsgesetzbuches nach den allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen.“

In § 11 wird das Wort ‚steuerbegünstigte‘ durch ‚gemeinnützige oder mildtätige‘ ersetzt. Der Text lautet nun wie folgt:

„Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Sonneberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke einzusetzen hat.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 91/06/2024

1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 des Landkreises Sonneberg - Haushaltsplan

Der Kreistag beschließt:

„Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 des Landkreises Sonneberg nebst Nachtragshaushaltsplan werden beschlossen.“

Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 92/06/2024

1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 des Landkreises Sonneberg - Finanzplan und Investitionsprogramm

Der Kreistag beschließt:

„Der Finanzplan (2023-2027) und das Investitionsprogramm in der Fassung des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2024 werden beschlossen.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 27.11.2024

Beschluss - Nr. 58/07/2024

Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses vom 27.11.2024

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung des öffentlichen Teils der 7. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg am 27.11.2024 wird bestätigt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschluss - Nr. 59/07/2024

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreisausschusses vom 13.11.2024

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift - öffentlicher Teil - der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Sonneberg vom 13.11.2024 wird genehmigt.“

Robert Sesselmann
Landrat

Siegel

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Sonneberg vom 09.12.2024

Beschluss - Nr. 11/03/2024

Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung vom 09.12.2024 - öffentlicher Teil

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden festgestellt. Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 09.12.2024 wird bestätigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss - Nr. 12/03/2024

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 19.08.2024

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 19.08.2024 wird genehmigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss - Nr. 13/03/2024

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 28.10.2024 - öffentlicher Teil

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 28.10.2024 - öffentlicher Teil - wird genehmigt.“

Beate Meißner, Vorsitzende

Beschluss - Nr. 14/03/2024

Beratung und Beschlussfassung: Übernahme der Externen Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie Landkreis Sonneberg im Rahmen des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“ und des Landesprogrammes „Denk bunt“ ab dem 01.01.2025

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

„Die Aufgabe der Übernahme der Externen Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie Landkreis Sonneberg im Rahmen des Bundesprogrammes ‚Demokratie leben!‘ und des Landesprogrammes ‚Denk bunt‘ wird ab dem 01.01.2025 der wbm - werkstatt bildung & medien Sonneberg übertragen. Die Übertragung steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Bundes- und Landesmittel und der Bereitstellung der tatsächlichen Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.“

Beate Meißner, Vorsitzende